

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.04.1986

Geschäftszahl

84/03/0338

Rechtssatz

Nach der Neufassung des § 15 Abs 2 NÖ JG durch die 3.Novelle zum Jagdgesetz LGBI 6500-3 hat die Behörde zum Zwecke der Abrundung von Jagdgebieten nach Maßgabe vorhandener Möglichkeiten zunächst Grundflächen der aneinandergrenzenden Jagdgebiete auszutauschen und, erst wenn solche Möglichkeiten nicht gegeben sind, Grundflächen - unter Berücksichtigung der in dieser Bestimmung für einseitig verfügte Abrundung festgelegten Flächenausmaße - von einem Jagdgebiet abzutrennen und einem anderen anzugliedern. Zu diesem Zwecke erscheint aber - zumindest in der Regel - die Vornahme eines Ortsaugenscheines unter Beiziehung der Parteien und gegebenenfalls auch eines Sachverständigen unvermeidlich.